EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 446 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über den Stand der Vorbereitungen für die vollumfängliche Durchführung der Interoperabilitätsverordnungen nach Artikel 78 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über den Stand der Vorbereitungen für die vollumfängliche Durchführung der Interoperabilitätsverordnungen nach Artikel 78 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818

1. Einführung

Die Herstellung der Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen für Sicherheit, Grenz- und Migrationsmanagement ist nach wie vor einer der Schwerpunkte der Strategie der EU für mehr innere Sicherheit und ein wirksameres und effizienteres Grenzmanagement[1]. Die EU-Informationssysteme, die Teil des Interoperabilitätsrahmens sind, umfassen i) das Einreise-/Ausreisesystem (EES)[2], ii) das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)[3], iii) das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)[4], iv) das Schengener Informationssystem (SIS)[5], v) das Visa-Informationssystem (VIS)[6] und vi) Eurodac[7].

---

[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „ProtectEU: eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit“ (COM(2025) 148, S. 8, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025DC0148).

[2] Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj).

[3] Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj).

[4] Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2019/816/oj).

[5] Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj); Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj) und Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 210/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj).

[6] Verordnung (EU) 2021/1134 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11, http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1134/oj).

[7] Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und

Die am 11. Juni 2019 in Kraft getretenen Interoperabilitätsverordnungen[8] gewährleisten, dass diese Systeme über vier Komponenten miteinander interagieren können, und zwar über das Europäische Suchportal (ESP), den gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS), den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR), den Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) und den zentralen Speicher für Berichte und Statistiken (CRRS). Der Interoperabilitätsrahmen soll dafür sorgen, dass die nationalen Behörden entsprechend ihren Zugangsrechten zügiger Abfragen durchführen können und in der Lage sind, Identitätsbetrug aufzudecken und schwere Straftaten zu untersuchen. Dazu müssen Daten aller EU-Informationssysteme auf effiziente Weise abgeglichen werden. Die Interoperabilitätsarchitektur sieht zudem Mechanismen zur Kontrolle der Datenqualität vor, um sicherzustellen, dass die erfassten Daten korrekt und aktuell sind. Für die Datenverarbeitung im Rahmen der Interoperabilitätsverordnungen gelten ferner solide Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften.

Gemäß Artikel 78 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/818 überwacht die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung der Interoperabilitätsverordnungen und erstattet darüber Bericht. Dieser sechste Jahresbericht deckt den Zeitraum von Januar bis Dezember 2025 ab. Da innerhalb des Interoperabilitätsrahmens für alle EU-Informationssysteme ähnliche Berichtspflichten gelten, liegt der Schwerpunkt des vorliegenden Berichts auf der Umsetzung der Interoperabilitätsverordnungen. Auf den aktuellen Stand der einzelnen Systeme wird nur eingegangen, sofern dies erforderlich ist.

2. Stand der Umsetzung der Interoperabilitätskomponenten und -tools durch die Kommission

Mit den Interoperabilitätsverordnungen wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Ergänzung und Durchführung bestimmter technischer Details der Interoperabilität zu erlassen. Aufgrund legislativer Änderungen (Verordnung (EU) 2024/1358 (Neufassung der Eurodac-Verordnung), Verordnung

(EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj).

[8] Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, (ABl. L 135, 22.5.2019, http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj) und Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135, 22.5.2019, http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj). Im Bericht werden diese Verordnungen durchgängig als „Interoperabilitätsverordnungen“ bezeichnet.

(EU) 2024/1356 (Screening) und Verordnung (EU) 2024/982 (Prüm II)) war es erforderlich, einschlägige sekundärrechtliche Vorschriften entsprechend zu ändern. So mussten vier delegierte Rechtsakte[9] und zehn Durchführungsrechtsakte[10] geändert werden; diese Änderungen wurden zwischen November 2025 und Januar 2026 angenommen. Gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 73 der Verordnung (EU) 2019/818 hat die Kommission außerdem die Aufgabe, ein Handbuch für die Umsetzung und den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten zur Verfügung zu stellen. Im Berichtszeitraum fanden Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für das

[9] i) Delegierte Verordnung (EU) 2026/327 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/333 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Aufdeckung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/327/oj; ii) Delegierte Verordnung (EU) 2026/326 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/332 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Aufdeckung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/326/oj; iii) Delegierte Verordnung (EU) 2026/49 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2223 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates mit detaillierten Bestimmungen über den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/49/oj; iii) Delegierte Verordnung (EU) 2026/48 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2222 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates mit detaillierten Bestimmungen über den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/48/oj.

[10] i) Durchführungsbeschluss C(2025) 7593 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 6176 final der Kommission zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Erstellung von Verknüpfungen zwischen Daten aus unterschiedlichen EU-Informationssystemen nach Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates; ii) Durchführungsbeschluss C(2025) 7580 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 6174 final der Kommission zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Erstellung von Verknüpfungen zwischen Daten aus unterschiedlichen EU-Informationssystemen nach Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates; iii) Durchführungsbeschluss C(2025) 7608 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/220 der Kommission zur Festlegung und Entwicklung des universellen Nachrichtenformats (UMF) gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates; iv) Durchführungsbeschluss C(2025) 7609 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/221 der Kommission zur Festlegung und Entwicklung des universellen Nachrichtenformats (UMF) gemäß der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates; v) Durchführungsbeschluss C(2026) 300 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5988 der Kommission zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer roten Verknüpfung gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates; vi) Durchführungsbeschluss C(2026) 305 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5989 der Kommission zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer roten Verknüpfung gemäß der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates; vii) Durchführungsbeschluss C(2026) 330 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5620 der Kommission zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer weißen Verknüpfung gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates; viii) Durchführungsbeschluss C(2026) 333 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5619 der Kommission zur Festlegung eines Standardformulars zur Unterrichtung betroffener Personen über die Erstellung einer weißen Verknüpfung gemäß der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates; ix) Durchführungsbeschluss C(2026) 299 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5052 der Kommission zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates und x) Durchführungsbeschluss C(2026) 316 der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5053 der Kommission zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Nutzerprofile im Rahmen des Europäischen Suchportals nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), Europol, Frontex und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte statt, um die erste Fassung des Handbuchs fertigzustellen. Nach den erforderlichen weiteren Überarbeitungen und Aktualisierungen wurde das Handbuch im Januar 2026 förmlich angenommen. Es bietet den Grenz-, Visum-, Einwanderungs- und Strafverfolgungsbehörden benutzerfreundliche technische und operative Leitlinien zum Interoperabilitätsrahmen sowie zur Nutzung seiner Komponenten. Die Kommission wird das Handbuch kontinuierlich aktualisieren, um den jüngsten rechtlichen Entwicklungen, z. B. der Integration von Eurodac in den Interoperabilitätsrahmen, Rechnung zu tragen.

Die digitale Plattform[11], auf der die Handbücher zu den EU-Informationssystemen gehostet werden, ermöglicht es den Nutzern nach wie vor, auf wichtige Informationen zuzugreifen. Die Kommission beabsichtigt, die Plattform in allen EU-Sprachen bereitzustellen (da die Informationen derzeit nur in englischer Sprache verfügbar sind) und nutzerfreundlicher zu gestalten.

Am 19. Mai 2025 nahm eu-LISA den gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) in Betrieb – ein wichtiger Schritt hin zur nahtlosen Interoperabilität.[12] Angesichts der Bemühungen der EU um mehr Sicherheit und ein besseres Grenz- und Migrationsmanagement wurde damit ein wichtiger Meilenstein erreicht.

3. Stand der Umsetzung der Interoperabilität durch die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union

Mit den Interoperabilitätsverordnungen wurde ein Governance-Rahmen festgelegt, der sich aus dem Programmverwaltungsrat für Interoperabilität und der Beratergruppe für Interoperabilität zusammensetzt und eine korrekte Gestaltung und Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten und -tools gewährleisten soll. Die beiden Gremien, in denen die Kommission vertreten ist, sind bei eu-LISA angesiedelt. Sie beaufsichtigen die technische Umsetzung der Interoperabilitätsverordnungen und überwachen die Fortschritte mittels monatlicher oder zweimonatlicher Fragebögen, anhand derer die technischen Vorbereitungen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen EU-Agenturen bewertet werden.

Die regelmäßige Überwachung durch eu-LISA ergab, dass die meisten Mitgliedstaaten und Agenturen am Ende des Berichtszeitraums mit ihrer Umsetzung im Zeitplan lagen. Zwar meldeten mehrere Mitgliedstaaten Verzögerungen, doch wurde bei keinem die Gefahr gesehen, dass der vereinbarte Zeitplan nicht eingehalten wird.

eu-LISA, die für die technische Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten und -tools zuständige Agentur, hat im Berichtszeitraum weiterhin stetige Fortschritte erzielt. Im Mai 2025

[11] Die Plattform ist über eine von der Kommission gehostete Website zugänglich. Der Zugang ist auf die Nutzer der in den Handbüchern beschriebenen Systeme beschränkt.

[12] Durchführungsbeschluss (EU) 2025/875 der Kommission vom 13. Mai 2025 zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten gemäß den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates, (ABl. L, 2025/875, 14.5.2025, http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/875/oj).

führte eu-LISA den sBMS als erste Komponente des Interoperabilitätsrahmens ein. Die Inbetriebnahme fiel zeitlich mit Anpassungen am Visa-Informationssystem zusammen, das nun mit dem am 12. Oktober 2025 eingeführten Einreise-/Ausreisesystem interoperabel ist. Weitere Aktualisierungen des sBMS werden derzeit getestet. Der sBMS für Eurodac wurde im März 2026 freigegeben, um die Migration bestehender Eurodac-Daten vor der voraussichtlichen Inbetriebnahme des neuen Eurodac-Systems im Juni 2026 sicherzustellen.

Die Entwicklung des Europäischen Suchportals (ESP) und des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) verläuft planmäßig; während des gesamten Berichtszeitraums wurden diese Komponenten weiteren Tests unterzogen. Das ESP sowie der CIR werden am 12. Juni 2026 in Betrieb genommen.

Beim Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) sind gute Fortschritte zu verzeichnen; er wird derzeit getestet. Während des MID-Übergangszeitraums wird die bei Frontex eingerichtete ETIAS-Zentralstelle eine wichtige Rolle bei der manuellen Verifizierung identitätsbezogener Daten der MID-Verknüpfungen spielen[13]. Frontex-Berichten zufolge verlaufen die notwendigen Vorbereitungen planmäßig, und eu-LISA entwickelt derzeit das Tool, das Frontex für diese Aufgabe nutzen wird.

Die Entwicklung des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken (CRRS) verläuft nach wie vor planmäßig; eu-LISA leitete im Berichtszeitraum Tests ein. Die innerhalb des CRRS erforderlichen Änderungen für die Erstellung von Berichten und Statistiken zur Unterstützung der ETIAS-Überprüfungsvorschriften wurden im November 2025 abgeschlossen. Der CRRS wird voraussichtlich im vierten Quartal 2026 in Betrieb genommen.

4. Schulungsbedarf

Während des Berichtszeitraums hat die Kommission weiterhin Schulungen zum Thema Interoperabilität unterstützt. Die Nachfrage nach allgemeinen Informationen zu den Interoperabilitätsverordnungen blieb konstant, hingegen gab es ein größeres Interesse an spezifischeren Aspekten der Interoperabilität. Die Kommission beteiligte sich an Schulungen der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), die Module zur Interoperabilität umfassten. Im Oktober 2025 führte die Kommission im Kontext der Bekämpfung der Schleuserkriminalität Schulungen zum ETIAS, zum Einreise-/Ausreisesystem sowie zu deren Interoperabilität durch. Darüber hinaus führte die Kommission in Zusammenarbeit mit CEPOL Schulungen zu den Artikeln 20 und 22 der einzelnen Interoperabilitätsverordnungen durch.

Auch eu-LISA stellte eine breite Palette von Kursen zur Interoperabilität bereit und trug so Wissensvermittlung in diesem Bereich bei.

[13] Artikel 69 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 65 der Verordnung (EU) 2019/818.

5. EU-Mittel

Bis zum 1. Dezember 2025 hatte eu-LISA Verträge im Wert von 170 807 261 EUR für Interoperabilitätsmaßnahmen unterzeichnet und 133 199 856 EUR an Auftragnehmer ausgezahlt.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, die verfügbaren Mittel im Rahmen der nationalen Programme, die aus dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI)[14] finanziert werden, für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme zu verwenden.

6. Schlussfolgerung

Eine vollständige Interoperabilität ist von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der IT-Architektur sowohl neuer als auch modernisierter EU-Informationssysteme. Ziel ist es, den Grenz-, Visum-, Asyl-, Einwanderungs- und Strafverfolgungsbehörden einen schnelleren, effizienteren und systematischeren Zugang zu Daten zu ermöglichen. Dies wird auch für einen reibungsloseren und sichereren Grenzübertritt der Millionen von Drittstaatsangehörigen, die jedes Jahr in die Europäische Union reisen, sorgen.

Im Berichtszeitraum wurden erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung des Interoperabilitätsrahmens erzielt. Ein wichtiger Meilenstein war die Einführung des sBMS, der die Möglichkeiten, in den teilnehmenden EU-Informationssystemen einen systemübergreifenden Abgleich biometrischer Daten durchzuführen, deutlich erweitert. Erhebliche Fortschritte wurden auch bei der technischen Entwicklung und Erprobung von Interoperabilitätskomponenten und -tools erzielt; unter anderem wurde das Interoperabilitätshandbuch angenommen. Das ESP, der CIR und der CRRS werden im nächsten Berichtszeitraum in Betrieb gehen.

Die Kommission wird die Fortschritte weiterhin eingehend überwachen und die mit der Durchführung der Interoperabilitätsverordnungen verbundenen Risiken bewerten. Der Rat und das Europäische Parlament werden im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung, auch durch die Ausschüsse und Expertengruppen der Kommission, laufend über den weiteren Fortgang informiert.

[14] Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251, 15.7.2021, http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1148/oj).